jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/5/14 4Ob318/63, 4Ob41/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1963

Norm

ABGB §1301
PatG §22
PatG §147

Rechtssatz

a) Anstiftung (Beihilfe) zur Verletzung eines Verwendungspatents, das die Anwendung eines bestimmten Wirkstoffes zur Vernichtung namentlich genannter Unkräuter zum Gegenstand hat, durch den Vertrieb eines diesen Wirkstoff enthaltenden Unkrautbekämpfungsmittels unter gleichzeitigem Hinweis darauf, daß dieses Produkt zur Bekämpfung der erwähnten Unkräuter geeignet sei.

b) Auch im Patenrecht haften Mittäter, Anstifter und Gehilfen für Patenteingriffe ebenso wie der unmittelbare Täter § 1301 ABGB).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 318/63
  Entscheidungstext OGH 14.05.1963 4 Ob 318/63
  Veröff: ÖBl 1963,65
- 4 Ob 41/93
  Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 41/93
  nur: Auch im Patenrecht haften Mittäter, Anstifter und Gehilfen für Patenteingriffe ebenso wie der unmittelbare Täter (§ 1301 ABGB). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0031318

Dokumentnummer

JJR_19630514_OGH0002_0040OB00318_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at